



Schulvorhaben des Landes



3. Kongress
Zukunftsraum Schule
am 12. November 2013 in Stuttgart

Schulvorhaben des Landes

Dezernent Norbert Brugger
Städtetag Baden-Württemberg



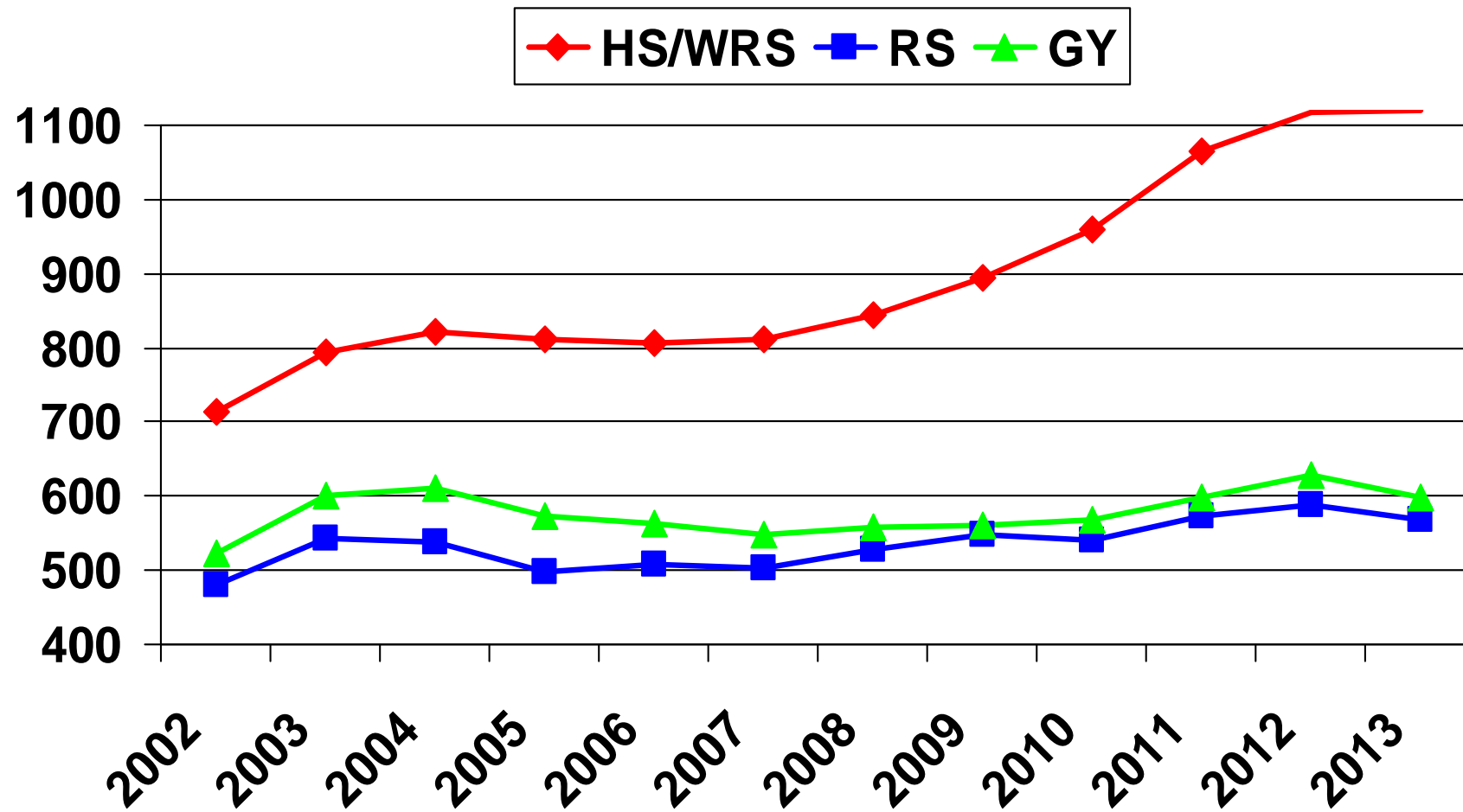
Gliederung des Vortrags

1. Neue Bildungslandschaft im allgemein bildenden Schulwesen
2. Einführung der Gemeinschaftsschule (GMS) in Baden-Württemberg
3. Weiterentwicklungen bei anderen Schularten
4. Generelle Weiterentwicklungen
5. Regionale Schulentwicklungsplanung

1. Öffentliche HS/WRS, RS und GY im Vergleich

Schulart	Strukturdaten landesweit für Schuljahr 2011/12, in Klammern Schülerzahlen für Schuljahr 2012/13			
	Schulzahl	Schülerzahl	Schülerzahl im Ø	Klassen- größe im Ø
HS/WRS	894	141.500 (136.500)	158	19,2 (19,4)
RS	429	231.100 (229.600)	538	25,8 (25,6)
GY	378	309.000 (285.000)	817	26,5 (26,2)

1. Sachkostenbeiträge (SKB) zur laufenden Schulfinanzierung



1. Gliederung allgemein bildender Schulen - Sekundarbereich

Baden-Württemberg bis Schuljahr 2011/12

- Hauptschule
- Werkrealschule
- Realschule
- Gymnasium

= viergliedrig

Baden-Württemberg ab Schuljahr 2012/13

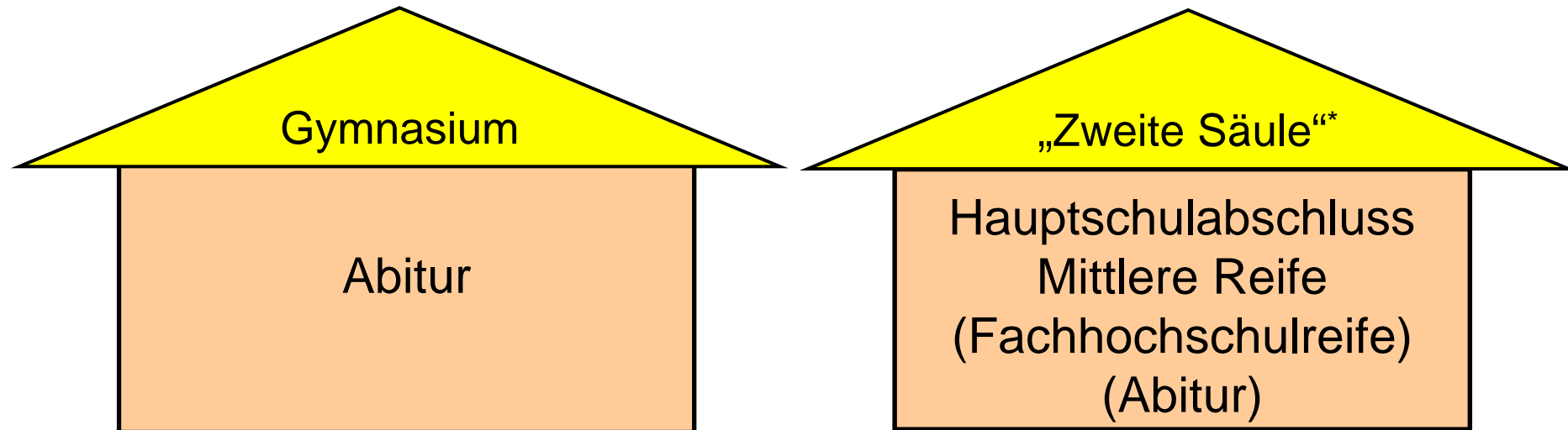
- Hauptschule
- Werkrealschule
- Realschule
- Gymnasium achtjährig (G8)
- Gymnasium neunjährig (G9)
- Gemeinschaftsschule

= fünfgliedrig + G9

→ ÜBERGANGSPHASE

1. Gliederung allgemein bildender Schulen - Sekundarbereich

Deutschland: Trend zur Zweigliedrigkeit
unter Belassung mehrerer unterschiedlicher Schulabschlüsse



*Beispielsweise
Nordrhein-Westfalen: Sekundarschule
Schleswig-Holstein: Gemeinschaftsschule
Saarland: Gemeinschaftsschule
Rheinland-Pfalz: Realschule plus
Sachsen: Mittelschule
Hamburg: Stadtteilschule

1. Gliederung allgemein bildender Schulen - Sekundarbereich

- Zwei-Säulen-System als langfristiges Ziel der Schulstruktur in BW - Städtetag 2011 und Land 2013 (Kabinettsbeschluss vom 23.07.13)
- Ziel des Zwei-Säulen-Systems: Stabilisierung der Schullandschaft
Neben dem Gymnasium (auf Sicht ca. 50 % der Schülerschaft der Sek. I) ist nur für ein weiteres Schulangebot „auf Augenhöhe“ Platz
- Gründe für den Trend zur Zweigliedrigkeit
 - Pädagogische Möglichkeiten: Flexibilisierung, Individualisierung
 - Differenzierte Bildungssysteme brauchen übersichtliche Strukturen
 - Demografische Entwicklung: weniger Kinder = weniger Schüler
 - Dramatisch verändertes Übergangsverhalten von Grundschulern zugunsten der Gymnasien und Realschulen, wie gewollt!
 - NEU in BW: Abschaffung verbindlicher Grundschulempfehlungen, beschleunigt und verschärft Entwicklungen – siehe Folgefolie

1. Öffentliche HS/WRS, RS und GY im Vergleich

Schulart	Grundschülerübergang an weiterführende Schulen Veränderung binnen zweier Schuljahre in Prozent			
	Schuljahr 2011/12	Schuljahr 2013/14	Veränderung absolut	Veränderung relativ
HS/WRS	23,8	12,1	- 11,7	- 49,2 (!)
RS	34,2	36,7	+ 2,5	+ 8,5
GY	40,9	44,5	+ 3,6	+ 7,3

2. GMS - Generelles

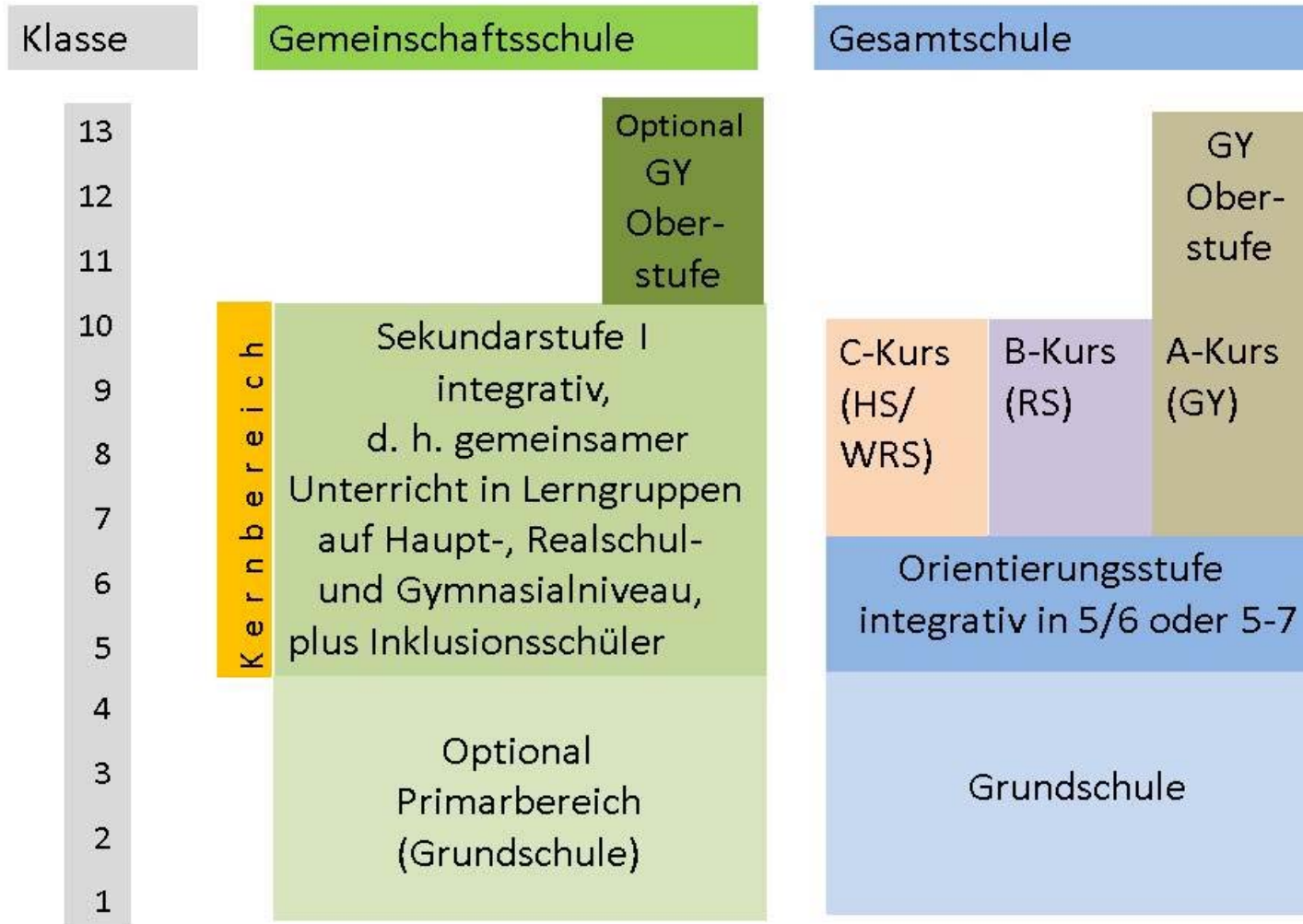
- Gesetz zur GMS-Einführung vom Landtag am 18.04.2012 beschlossen
- Keine Schulversuche, sondern Regelbetrieb auf Gesetzesgrundlage
- Einführung: Schulträgerantrag und Zustimmung der Schulkonferenz, Fristende für Schuljahr 2014/15 am 01.10.13, ab 2014 jeweils 01.06.
- Keine Einführung gegen den Willen des kommunalen Schulträgers
- Keine Pflicht von Schülerinnen und Schülern zum Besuch von GMS, da verbindliche Grundschulempfehlungen aufgehoben wurden
- Zum Schuljahr 2012/13 sind 42 GMS gestartet. Zusammensetzung der Schülerschaft: 60 % WRS-, 28 % RS-, 12 % GY-Niveau. 39 dieser Schulen werden 2013/14 mehrzünftig sein, 30 mehr Schüler in Klasse 5 haben als 2012/13
- Zum Schuljahr 2013/14 kamen 87 GMS hinzu (120 GMS beantragt), im Schuljahr 2013/14 gibt es also insgesamt 129 GMS

2. GMS - Generelles

- Abgrenzung und Unterscheidung: GMS sind keine Gesamtschulen

- Es gibt seit Jahrzehnten drei Gesamtschulen als „Schulen besonderer Art“ (§ 107 Schulgesetz) in Baden-Württemberg:
 - Integrierte Gesamtschule Mannheim-Herzogenried
 - Internationale Gesamtschule Heidelberg
 - Staudinger-Gesamtschule in Freiburg im Breisgau

- GMS und Gesamtschulen unterscheiden sich insbesondere in ihrer Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10):
 - GMS = leistungsheterogene Lerngruppen (HS/RS/GY-Niveau)
 - Gesamtschule = leistungsheterogene Lerngruppen in 5/6 bzw. 5-7, danach leistungshomogene Kurse (A, B, C = GY-, RS-, HS-Niveau)



2. GMS - Generelles

- Vier mögliche Ausgestaltungsformen:
 1. Nur Klassen 5 – 10 (Kernbereich jeder GMS)
 2. Klassen 5 – 10 + Primarbereich (Grundschule)
 3. Klassen 5 – 10 + gymnasiale Oberstufe
 4. Klassen 5 – 10 + Primarbereich (Grundschule) + gym. Oberstufe

➔ i. d. R. sukzessive Weiterentwicklung bestehender Schulen, daher GMS in Sekundarstufe I im ersten Jahr nur in Klasse 5

- „Stabile Zweizügigkeit“ im Regelfall erforderlich. „Im besonderen Ausnahmefall“ einzügig zulässig



2. GMS - Generelles

- Sachkostenbeitrag
übergangsweise wie HS/WRS = 1119 EUR/ Schüler in 2013, also 97 Prozent mehr als RS (568 EUR/Schüler in 2013)! Ermittlung eines eigenen GMS-Beitrags wird folgen
- Schulbauförderung
übergangsweise 30 Prozent Flächenzuschlag gegenüber HS/WRS für Ganzttag und Inklusion + NTW-Räume ab Klasse 7. Dezidierte Förderregelungen für GMS werden folgen
- Offener „Arbeitskreis Gemeinschaftsschule“ des Städtetags, aus Städten mit Vorreiterrolle und Kultusministerium bestehend

2. GMS - Generelles

- Mehrere Standorte
 - in Primarstufe (Grundschule) immer möglich
 - in Sekundarstufe ausnahmsweise möglich, aber keine Parallelführung von Lerngruppen derselben Stufe an mehreren Orten
- Auslastung von Umlandschulen ist für die Genehmigung relevant
- Klassenteiler 28
- Unterricht aufgrund Realschulbildungsplan, bis eigener Plan vorliegt
- Die Bildungsstandards aller integrierten Kompetenzstufen (GS, HS/WRS, RS, GY) sind einzuhalten. Dadurch
 - Wechsel zwischen GMS und anderen Schulen für Schüler möglich, aber noch klärungsbedürftig (Multilaterale Versetzungsordnung)
 - Konkurrenz um Schüler zwischen GMS und anderen Schulen
- Schulkonzept muss individuelle Förderung der Schüler/innen in den Mittelpunkt stellen

2. GMS - Generelles

- Leistungserhebungen bei den Schülerinnen und Schülern regelmäßig schriftlich, mündlich und praktisch
- Leistungsbeurteilungen zum Schulhalbjahr und Schuljahresende grundsätzlich verbal, auf Wunsch der Eltern auch durch Noten
- Keine Versetzung/Nichtversetzung und keine Klassenwiederholung
- Im Abschlussjahr gelten je nach Bildungsstandard die
 - Regelungen für den Hauptschulabschluss
 - Abschlussprüfungsordnungen für die Realschulen (Mittlere Reife)
 - Regelungen der Versetzungsordnung Gymnasien
- Ein Werkrealschulabschluss kann an GMS nicht erlangt werden

2. GMS – Generelles

- Stundentafeln in den Klassen 5 und 6: Jeweils ca. 32 Wochenstunden
- Alle GMS sind Inklusionsschulen, nehmen also ggf. Schüler/innen mit Behinderung auf
- Schulsozialarbeit erwünscht – wird durch das Land gefördert
- Erziehungspartnerschaft mit Eltern obligatorisch
- Zusätzliche Lehrerressourcen allgemein und für Ganztagsbetrieb gemäß Übersicht auf nächster Folie

2. GMS – zusätzliche Lehrerwochenstunden pro Klasse

Verwendung	<u>GS / GMS-Pri.</u>	<u>GMS</u> in Sek. I	HS/WRS	RS	GY in Sek. I	FS
GT-geb 4 x 8	8 / 12	5	5	--	--	--
GT-geb 3 x 8	-- / 9	2	--	--	--	--
GT-off 4 x 7	6 / 8 (3 x 7: 6)	--	2	2	1	1
Differenzierung	--	2	2	0,25	ca. 2	--
Pädagogik	--	2	--	--	--	--
Anschub	--	Klasse 5: 3 Klasse 6: 2 Klasse 7: 1	--	--	--	--
<u>Pauschal pro Schule</u>	--	--	--	--	--	bis zu 0,75 <u>Deputat</u>

2. GMS - Ganztagsschulangebot

■ GMS sind Ganztagschulen

- Klassen 1 - 4: keine, offene oder gebundene Ganztagschule
- Klassen 5 – 10: immer gebundene Ganztagschule
- Klassen 11 – 13: keine Ganztagschule

→ Umfang des Ganztagsbetriebs

- 3 oder 4 Tage pro Schulwoche
- in den Klassen 5 bis 10 verbindlich 8 Zeitstunden pro Wochentag

■ Förderung von Ganztagsschulinvestitionen bei GMS aus dem Landesganztagschulförderprogramm

■ Trotz gesetzlicher Regelung zwischen Land und Städtetag noch klärungsbedürftig: Aufsicht und Betreuung im Ganztagsbetrieb

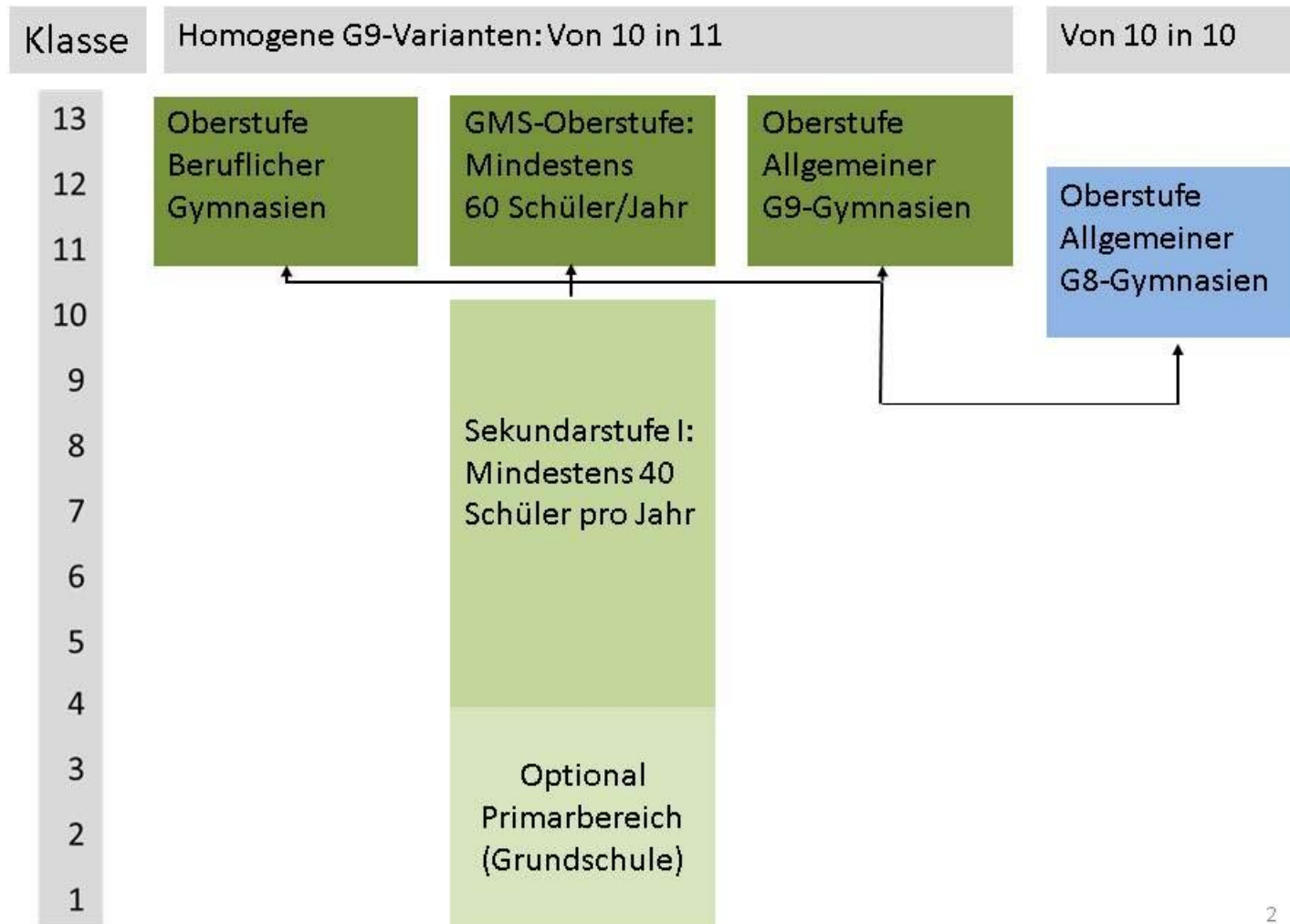
2. GMS – optionaler Primarbereich (Grundschule)

- GMS haben generell keine Schulbezirke, bei Einbeziehung der Klassen 1 bis 4 – anders als Grundschulen – also auch nicht im Primarbereich
- Grundschüler/innen aus dem Umland können mangels Schulbezirk frei in den Primarbereich wechseln. Kein Sachkostenbeitrag für diesen Personenkreis, nur interkommunaler Ausgleich nach § 19 FAG (derzeit 200 EUR) oder ggf. individuelle interkommunale Vereinbarungen
- Zustrom aus dem Umland der GMS kann mangels Schulbezirk zu Platzproblemen in ihrem Primarbereich führen
- Grundschulen, insbesondere jene in sozialen Brennpunkten, können mangels Schulbezirk Schüler/innen an die GMS verlieren

2. GMS – Oberstufe

- Für die Einrichtung einer GMS-Oberstufe sind 60 Schüler in Klasse 11 erforderlich. Es wurden noch keine Oberstufengenehmigungen erteilt
- GMS unterrichtet im gymnasialen Bereich mit G9-Tempo und ist mit Sekundarstufe II (Oberstufe) ein „G9-Gymnasium“
- Bei GMS ohne Oberstufe deshalb Schülerwechsel von Klasse 10
 - in die Klasse 10 von G8-Gymnasien (allgemeinbildend)
 - in die Klasse 11 von G9-Gymnasien (allgemeinbildend oder beruflich)
- Folglich sind allgemeinbildende und berufliche G9-Gymnasien die natürlichen Partner aller GMS ohne eigene Oberstufe (Regelfall!)
- Siehe dazu die Übersicht auf der Folgefolie

Wege zum Abitur via Gemeinschaftsschule (GMS)



2. GMS - Buchneuerscheinungen



2. Matrix: Fortführung HS/WRS vs. Einführung GMS

Kriterium	HS/WRS	GMS
Zukunftsperspektive der Schularart	Red	Yellow
Außenwirkung des Schulartnamens	Red	Yellow
Dauerhaft breite Nachfrage nach Angebot	Red	offen
Qualität des Angebots	Green	Green
Innovationskraft des Angebots	Yellow	Green
Klarheit der Handlungsgrundlagen	Green	Yellow
Raumbedarf	Green	Yellow
Schulbauförderung	Yellow	Yellow
Kommunaler Personal- und Sachmittelbedarf	Green	Yellow
Sachkostenbeiträge	Green	Green
Lehrerzuweisung	Yellow	Green

2. GMS – Städtetagsforderungen zur Weiterentwicklung („Trittsteine“)

1. Zwei-Säulen-System als langfristiges Ziel der Schulweiterentwicklung festlegen
2. Verständigung mit *allen* Schularten über die Weiterentwicklung
3. Über Gemeinschaftsschulpädagogik differenzierter informieren
4. Gemeinschaftsschule im pädagogischen Bereich flexibilisieren (leistungsheterogene Lerngruppen *und* leistungshomogene Kurse)
5. Gemeinschaftsschule beim Ganztagsbetrieb flexibilisieren (gebundene, *teilgebundene und offene* Ganztagsangebote)
6. Schulverbünde mit GMS zulassen – und damit organisches Zusammenwachsen von Schulen ermöglichen.
Siehe die fünf Folgefolien
7. G9-Gymnasien als Gemeinschaftsschulpartner bedarfsgerecht zulassen

Umsetzung
erfolgt!

Umsetzung
im Gang!

Umsetzung
im Gang!

Umsetzung
erfolgt!

2. GMS – Schulverbund als Trittstein der Schulweiterentwicklung

Aktuelle Situation in vielen Städten

HS / WRS

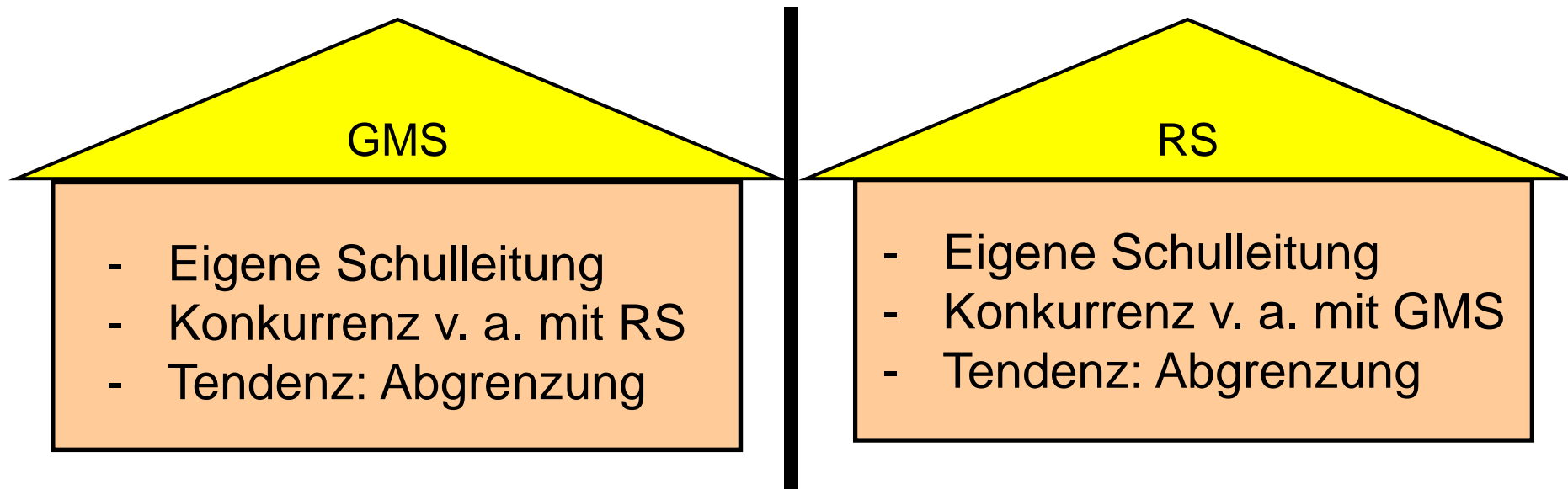
Geringe Anmeldezahlen:
- Standortauflösung oder
- Umwandlung in GMS

RS

Gute Anmeldezahlen:
- Standorterhalt und
- kein Umwandlungsbedarf

2. GMS – Schulverbund als Trittstein der Schulweiterentwicklung

Option 1 (ohne Schulverbund):
Neue GMS und RS werden *getrennt* geführt

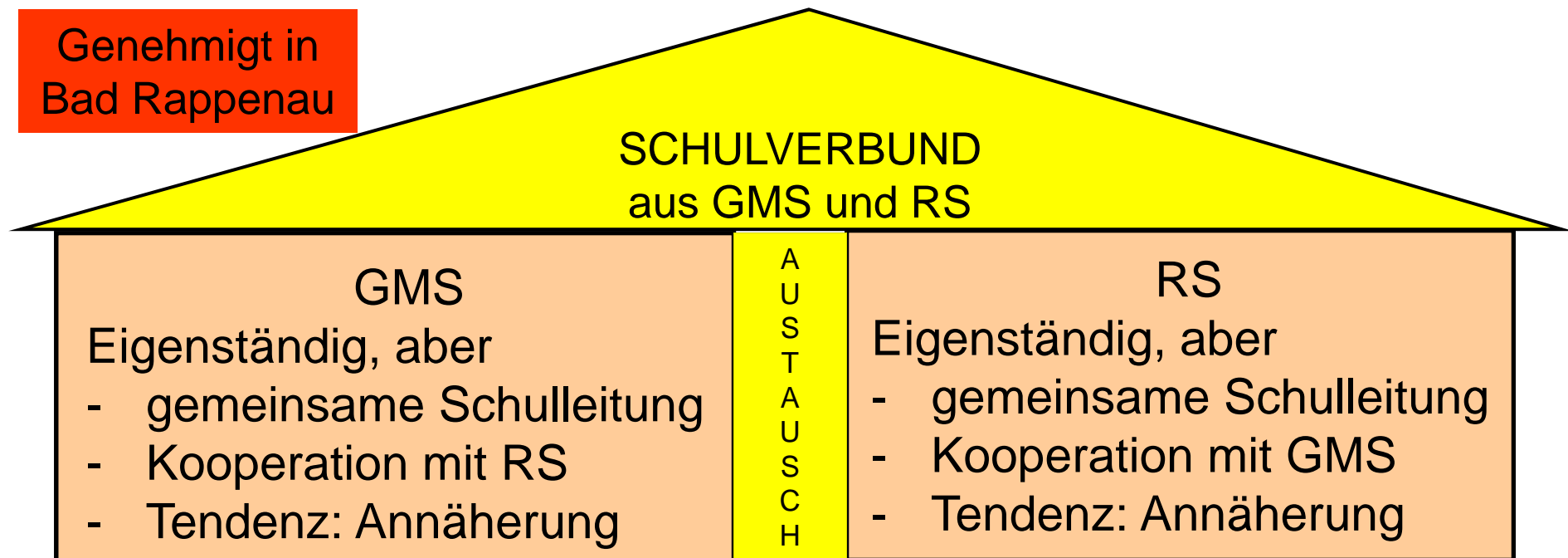


- Ungeordneter Wettbewerb unter den beiden Schularten
- Parallelstrukturen bei Schulleitung und im Schulbetrieb
- Keine Annäherung
- Zukunftsperspektive: Getrennt bleiben!

2. GMS – Schulverbund als Trittstein der Schulweiterentwicklung

Option 2: Neue GMS und RS werden **im Verbund gemeinsam** geführt

Genehmigt in
Bad Rappenau



- Geordneter und fruchtbarer Wettbewerb unter den beiden Schularten
- Ressourcensparend bei Schulleitung und Schulbetrieb
- „Wandel durch Annäherung“
- Zukunftsperspektive: Zusammenwachsen!

2. GMS – Schulverbund als Trittstein der Schulweiterentwicklung

Verordnung über Schulverbände mit GMS vom 15.04.2013

- Verordnung regelt Schulverbände von GMS mit
 - weiterführenden allgemein bildenden Schulen (u. a. Realschulen!),
 - zu Abschlüssen des allgemein bildenden Schulwesens führenden Sonderschulen und
 - beruflichen Schulen

- Variante 1 - unbefristeter Verbund: Wenn die GMS mindestens dreizügig ist und die andere(n) Schulart(en) mindestens zweizügig

- Variante 2 - auf fünf Jahre befristeter Verbund, ohne Zügevorgabe: Als Zwischenschritt auf dem Weg zu einer GMS.
Wichtig: Keine Auflösungsautomatik nach fünf Jahren, sondern Evaluation und je nach Ergebnis GMS-Umwandlung, Fortsetzung des Verbunds oder getrennte Fortführung der verbundenen Schulen

2. GMS – Schulverbund als Option der Schulweiterentwicklung

Schulverbünde zwischen GMS und Grundschulen

- Grundlage nicht in per Verordnung, sondern direkt im Schulgesetz:
§ 8 a Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 16 Satz 1 und erster Halbsatz von Satz 2
- Gesetzlich somit generell möglich
- Tatsächlich der Regelfall:
106 der 129 GMS, die im Schuljahr 2013/14 in Betrieb sind, werden im Verbund mit einer Grundschule geführt

2. GMS - Zusammenfassung des Weiterentwicklungsbedarfs

**STUTTGARTER
NACHRICHTEN**

Aus der STUTTGARTER NACHRICHTEN
STADTAUSGABE (Nr. 209)
vom Samstag, den 08. September 2012, Seite Nr. 6

🔍 BILDANSICHT VERKLEINERN

🖼️ ✖️

„Anreize für eine neue Bildungslandschaft“

Städtetagsdezernent Norbert Brugger über sinkende Schülerzahlen, Gemeinschaftsschule und regionale Planung

VON MARIA WETZEL

Herr Brugger, die Schülerzahlen in Baden-Württemberg sinken in den nächsten Jahren, Schulen müssen geschlossen werden. Was bedeutet das für die Kommunen?

Die Städte und Gemeinden müssen zusammen mit dem Land entscheiden, welche Schulen weiterhin gebraucht werden und welche nicht, weil es keinen Bedarf mehr für sie gibt. Die verbindlichen Grundschulpfehlungen sind abgeschafft worden. Ob es genügend Bedarf gibt, entscheiden deshalb nun alleine die Eltern durch ihre Schulanmeldungen.

Die grün-rote Landesregierung will das dreigliedrige Schulsystem abschaffen und Gemeinschaftsschulen einführen. Wie stehen Sie dazu?

Grundsätzlich geht das in die richtige Richtung, aber wir können noch keine klare Linie erkennen. Im neuen Schuljahr gibt es im allgemeinbildenden Sekundarbereich nebeneinander Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien und Gemeinschaftsschulen. Diese Vielzahl von Bildungsgängen kann nur eine Übergangsphase sein. Wir sind deshalb erleichtert, dass Ministerpräsident Kretschmann kürzlich den Übergang in ein zweigliedriges Schulsystem angekündigt hat. Dazu gibt es keine Alternative. Realschule, Werkrealschule, Hauptschule und Gemeinschaftsschule müssen zu einer Schulart zusammenwachsen, die bei den Eltern und Schülern ähnlich begehrt ist wie das Gymnasium.

Einige Kommunen wollen jetzt schnell Gemeinschaftsschulen einrichten, um den Standort zu retten. Wie lässt sich verhindern, dass einfach Schilder ausgetauscht werden?

Es ist legitim, dass sich Kommunen Gedanken darüber machen, wie sie den Schulstandort sichern können. Die Landesregierung hat ein Jahr lang intensiv für Gemeinschaftsschulen geworben und sie auch gleich im Schulgesetz verankert. Damit kann jede Kommune eine Schule einrichten, wenn sie die Voraussetzungen erfüllt. Wir waren dagegen, dass die Gemeinschaftsschule gleich als Regelschule eingeführt wird. Weil sie etwas völlig Neues ist, sollte sie aus unserer Sicht erst erprobt werden. Aber die Entscheidung ist anders gefallen.

Wie lässt sich die Zweigliedrigkeit erreichen?

Die Haupt- und Werkrealschulen, die Realschulen und die neuen Gemeinschaftsschulen müssen sich aufeinander zu bewegen und ihre vielen Stärken in die neue zweite Schulart neben dem Gymnasium einbringen. Dafür muss die Politik jetzt die Ziele festlegen, die Grundlagen schaffen und die Planung machen, zusammen mit den Kommunalen Landesverbänden. Die Umsetzung der Zweigliedrigkeit dürfte etwa zehn Jahre dauern.

Viele Realschulen tun sich schwer mit dem Gedanken, in Gemeinschaftsschulen überzugehen. Welche Anreize könnte es geben?

Das jetzige Gemeinschaftsschulkonzept ist nicht in Stein gemeißelt. Manche Vorgaben müssen flexibler werden. Die Gemeinschaftsschulen und ihre Träger sollten vor allem selbst entscheiden können, ob sie in leistungsheterogenen Gruppen unterrichten, in denen Schüler von Haupt- bis Gymnasialniveau gemeinsam lernen, oder ob sie Leistungskurse auf unterschiedlichen Niveaus bilden – so wie es bei den Gesamtschulen üblich ist. Aus die Vorschrift, dass Gemeinschaftsschulen gebundene Ganz-

tagsschulen sein müssen, sollte gelockert werden – viele Realschulleitern wollen das nicht. Damit würden Brücken gebaut.

Offen ist, wer über die regionale Schulentwicklung entscheidet. Wofür plädieren Sie?

Die Schulen werden von den Schulträgern eingerichtet, geändert oder auch aufgelöst, aber jede dieser Entscheidungen muss vom Land genehmigt werden. Deshalb müssen Land und Kommunen auch gemeinsam die regionale Schulentwicklung stemmen. Natürlich hat jede Kommune ihre eigenen Vorstellungen, aber es braucht eine Abstimmung zwischen den Städten, Gemeinden und Landkreisen. Dazu sind die Staatlichen Schulämter am besten geeignet, sie sind fach- und ortskundig. Zudem müssen die Schulabteilungen der Regierungspräsidenten einbezogen werden.

Warum nicht die Landkreise?

Regionale Schulentwicklung ist Sache des Landes und der Kommunen. Die Staatlichen Schulämter müssen das daher für das Land machen. Die Landkreise haben selbst gesagt, dass sie diese Aufgabe nicht übernehmen können, weil ihnen die Ressourcen und Entscheidungskompetenzen fehlen.

Welche Mindestgröße sollten Gemeinschaftsschulen haben?

Derzeit sind 29 Schüler je Jahrgang die Sollmindestgröße, dann müssen zwei Klassen gebildet werden. Im Gespräch sind auch 40 Schüler, in Nordrhein-Westfalen sind es bei der Sekundarschule 75 Schüler, aber dort gibt es viel mehr größere Gemeinden. 40 Schüler scheint mir als Einstieg realistisch.

Der Gemeinderat von Esslingen hat beschlossen, keine G-9-Züge einzurichten und Real-

schulen und Werkrealschulen zu Gemeinschaftsschulen zusammenzuführen. Ist das ein Vorbild für andere Kommunen?

Das ist der konsequente Weg in die vom Ministerpräsidenten und uns propagierte Zweigliedrigkeit. Wenn das vom Land auch belohnt würde, gäbe es sicher schon mehr solcher Beispiele. Es spart schließlich dadurch Geld.

Aber die Kommunen profitieren doch auch?

Schulen aufzugeben, ist für Kommunen zunächst immer ein Verlust an Infrastruktur. Das Land muss für sie daher Anreize schaffen, ihre Bildungslandschaft umzugestalten, und dabei den vorschulischen Bereich einbeziehen. Kommunen können bei jungen Eltern kaum mit Haupt- und Werkrealschulen punkten, sondern vor allem, wenn sie wohnortnah Krippen-, Kindergärten- und Ganztagsgrundschulplätze anbieten.

Zur Person

Norbert Brugger

- 1963 wurde er in Spaichingen geboren
- Kaufmännische Ausbildung, Studium zum Diplom-Verwaltungswirt an der Fachhochschule Kehl
- Seit 1993 Leiter des Dezernats für Allgemeine Verwaltung, Bildung und Kultur des Städtetags Baden-Württemberg
- Verheiratet, drei Kinder





3. Weiterentwicklungen bei anderen Schularten

- **Grundschule**
 - Kein Bildungshausausbau, aber Bestandswahrung
 - Vernetzung Kindergarten – Grundschule dennoch intensivieren
 - Möglichst viele sollen bis 2020 Ganztagschule sein (70 Prozent?)
 - Ganztagschulgesetzgebung zum Schuljahr 2014/15
- **Hauptschule**
 - Alle Hauptschulen können Werkrealschule werden
 - Zukunftsperspektive: Nur durch Umwandlung in GMS
- **Werkrealschule**
 - Besondere Notenhürde zwischen Klasse 9 und 10 entfallen
 - Verzahnung im 10. Schuljahr mit Berufsfachschule ist abgeschafft
 - Berufsorientierung „breiter angelegt“ worden
 - Hauptschulabschluss in Klasse 9 oder 10 möglich
 - Förderschüler können Hauptschulabschluss erwerben (Inklusion)
 - Zukunftsperspektive: Nur durch Umwandlung in GMS



3. Weiterentwicklungen bei anderen Schularten

- Realschule
 - Keine strukturellen Änderungen
 - Einführung des Hauptschulabschlusses an Realschulen
 - Neupositionierung in einem künftig zweigliedrigen Schulsystem
 - „De-facto-Gemeinschaftsschule“ hinsichtlich Schülerschaft
 - Zukunftsfragen: Verbund mit GMS? Umwandlung in GMS?

- Gymnasium (allgemeinbildend)
 - Profilbildung und Ausdifferenzierung schreitet fort („Verberuflichung“)
 - 22 Schulversuche zu G9 seit Schuljahr 2012/13
 - Sehr große G9-Akzeptanz an den Schulversuchsstandorten
 - Weitere 22 Schulversuche zu G9 ab Schuljahr 2013/14
 - Städtetagsforderung: bedarfsgerechte Erhöhung der G9-Versuchszahl
 - Private Gymnasien: G9 uneingeschränkt möglich!



3. Weiterentwicklungen bei anderen Schularten

- Berufliche Schulen
 - Ausbau des Angebots Beruflicher Gymnasien
 - Mittelfristig: Rechtsanspruch auf Besuch Beruflicher Gymnasien
 - Weitere sechsjährige Berufliche Gymnasien (G9-Variante)
 - Bei Berufsfachschulen wg. WRS Schülerzahlenrückgang zu erwarten
 - Einführung von Ganztagsangeboten

- Sonderschule
 - Umwandlung in Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren
 - Abschaffung der Sonderschulpflicht
 - Allgemeine Schulpflicht auch für besonders förderbedürftige Schüler
 - Stärkere Inklusion besonders förderbedürftiger Schüler an allgemein bildenden Schulen und Beruflichen Schulen – v. a. Förderschüler
 - Regelfall gruppenbezogene Inklusion, auch Einzelfallinklusion möglich
 - Lehrpersonal wird in größerem Umfang an allgemeinen Schulen tätig

4. Generelle Weiterentwicklungen

- Empfehlungen zu neuen Schulbaurichtlinien für Baden-Württemberg
 - „Neue Vorschläge für neue Herausforderungen“ einer Projektgruppe
 - Vorstellung der Projektgruppenempfehlungen durch KM am 22.11.13
 - Empfehlungsumsetzung nur sukzessive bzw. anlassbezogen möglich

- Änderung der Schulbauförderungsrichtlinien des Landes
 - Empfehlungen zu neuen Schulbaurichtlinien sind die Basis
 - Für die kommunale und schulische Praxis maßgeblich
 - Umsetzung entsprechend der finanziellen Möglichkeiten
 - Wirksamkeit von Änderungen frühestens für Anträge 2014

- Bildungspläne der allgemein bildenden Schulen werden bis 2015 reformiert, der Bildungsplan für G8-Gymnasien bis 2016

- Gemeinsame Multimediaempfehlungen für Schulen des KM und der Kommunalen Landesverbände werden voraussichtlich 2015 aktualisiert (neu: Multimedia an Grundschulen)

4. Generelle Weiterentwicklungen

- Ausbau der Inklusion (siehe auch Abschnitt 3, „Sonderschule“)
 - Versuche + Kostenerhebungen bis Ende des Schuljahrs 2013/14
 - Inklusionsgesetzgebung zum Schuljahr 2014/15 geplant

- Ganztagschule
 - Gesetzliche Verankerung für alle Schularten im Koalitionsvertrag vorgesehen, für GMS in § 8a Schulgesetz rudimentär bereits erfolgt
 - Derzeit Verhandlungen zwischen Land und Städtetag bzw. KLV zur Vorbereitung einer Ganztagschulgesetzgebung zu Schuljahr 2014/15
 - Ausbauschwerpunkt zunächst bei Grundschulen: Ca. 70 Prozent bis der Grundschulen sollen bis 2020 Ganztagschule werden
 - Investitionsförderung des Landes für Ganztagschulmaßnahmen

- Keine weiteren Klassenteilersenkungen

4. Generelle Weiterentwicklungen

■ Schulsozialarbeit

- Landesförderung ab 2012 (16.700 EUR pro Vollzeitkraft und Jahr)
- Landesförderung deckt 1/3 der Personalkosten, 2/3 zahlen Kommunen
- Fördervolumen 25 Mio. EUR/Jahr für ca. 1500 Stellen
- Fördergrundsätze des Sozialministeriums, mit Städtetag abgestimmt
- Antragstellung erforderlich, Ausschlussfristen zu beachten
- Abwicklung über Kommunalverband Jugend und Soziales (KVJS)
- Lokal: Wie beteiligt sich der Landkreis als Jugendhilfeträger?
Drittelförderung Land, Jugendhilfeträger (Landkreis), Schulträger?

■ Gewaltprävention

- Pager-Einsatz an allen öffentlichen Schulen
- Versand der Geräte an die Schulen im April 2012 erfolgt
- Schulleitungen werden per VwV zum Pagereinsatz verpflichtet
- Erprobung für sechs Jahre (Projekt), also keine Regeleinführung
- Land: Gerätebeschaffung, kommunale Schulträger: Verbindungskosten (Finanzierung via FAG geregelt, also keine Einzelabrechnungen)



5. Regionale Schulentwicklung (RSE)

- Basis: Eckpunkte der RSE gemäß Ministerratsbeschluss vom 23.07.2013
- RSE-Eckpunkte gelten schon für Genehmigungen zum Schuljahr 2014/15
- Verankerung der RSE-Eckpunkte im Schulgesetz 2014
- Perspektive: Zwei-Säulen-System in Sekundarstufe allgemeiner Schulen
 1. Säule: Gymnasium;
 2. Säule: integrativer Bildungsweg, der aus HS/WRS/RS/GMS entsteht
- Zweck: Interkommunalen Konsens über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen auch in Konfliktfällen herzustellen
- GS, BS und SO stehen zunächst nicht im Fokus, werden aber beachtet



5. Regionale Schulentwicklung (RSE)

- Auslöser von RSE
 1. Schulantrag (Einrichtung, Umwandlung) eines öffentlichen Schulträgers
 2. Initiative auf RSE eines öffentlichen Schulträgers
 3. Wenn eine öffentliche Schule keine Eingangsklasse mehr bilden kann,
→ siehe Folgefolie

- Beteiligte sind insbesondere
 - Land: Staatliches Schulamt (SSA) und Schulabteilung des RP (RP)
 - Kommunen: Städte, Gemeinden und Landkreise als Schulträger

- Privatschulsituation ist zu berücksichtigen

5. Regionale Schulentwicklung (RSE)

■ Verfahrensschritte der SSA und RP

1. Erhebungs- und Dialogphase

- Schülerströme ermitteln und Raumschaften festlegen
- Zusammenführung, Information und Beratung der Betroffenen

2. Antragsphase

Prüfung aller Aspekte und Betroffenheiten, dazu ggf. Einholung weiterer Stellungnahmen

3. Entscheidungsphase

- Schlichtung bei widerstrebenden Interessen (Dissensfälle)
- Ggf. nochmalige Prüfung und Gewichtung der Faktoren
- Konsenssuche
- Finale Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung

5. Regionale Schulentwicklung (RSE)

- Stabilität, Kontinuität und Wirtschaftlichkeit durch Mindestschulgrößen
- Mindestgrößenprognose für die *Einrichtung* weiterführender Schulen
 - HS/WRS/RS/GMS: 40 Schüler in Eingangsklasse (stabil zweizügig)
 - GMS-Oberstufe: 60 Schüler in Klasse 11 (stabil dreizügig)
 - GY: 60 Schüler in Eingangsstufe (stabil dreizügig)
 - + Prognose, dass die Mindestgrößen auch „langfristig“ erreichbar sind
- Mindestgrößen für den *Erhalt* von weiterführenden Schulen
 - 16 Schüler in der Eingangsklasse
 - Bei zweimaligem Unterschreiten hintereinander: Schulaufhebung
- Ausnahmen vom Mindestgrößenerfordernis: Wenn durch Schulaufhebung nicht mehr alle Bildungs*abschlüsse* in zumutbarer Entfernung wären
- Für den Erhalt von Grundschulen gelten die Mindestschulgrößen *nicht*

5. Regionale Schulentwicklung (RSE)

